

schuld weiß, für den ist dieser Schauder vor der Gottheit um so verständlicher. Nach dem Bruch der Menschheit mit Gott war das letzte, was sie von Gott zu schauen bekam, sein zürnendes Angesicht. Dieses hat sich in ihre Seele hineingegraben und dieses haben Menschen mit hinausgenommen in die Verbannung, und in seinem Widerschein sehen sie von nun an alles: Gott, sich selber und die Welt. Darum sehen sie auch dort Schrecken, wo keine Schrecken drohen, und lesen Gebote des Grauens, wo keine solchen geschrieben stehen.

Aber da sie nun einmal die Dinge in diesem Lichte sehen und dementsprechend nach ihrer Meinung nicht anders handeln können, müssen wir die Folgerichtigkeit ihres Tuns, die Größe ihrer Gesinnung und ihren Opfermut bewundern in Fällen, in denen sich diese Anschauungen gegen sie selbst oder gegen ihre Lieben schmerzvoll auswirken, ob es sich nun um Semiten oder Indo-germanen handelt. Wir denken da z. B. an Jepheth und seine heldenhafte Tochter oder an Ödipus mit seinem sittlichen Ernst. Gerade dieser Opfermut läßt schließen, daß die Berufung dieser Menschen auf den göttlichen Willen — wenigstens oft — auch dann ehrlich gemeint ist, wenn diese düstere Gottesvorstellung nicht ihnen selbst, sondern anderen, z. B. besiegt Feinden, zum qualvollen Verhängnis wurde.

(Schluß folgt.)

## Kirche und Staat in Österreich

### Rückblick und Ausblick<sup>1)</sup>

Von Universitätsprofessor DDr. Karl Eder, Graz

Auf der Historischen Ausstellung des Landes Oberösterreich zu Linz anlässlich der 950-Jahr-Feier Österreichs (1946) mußten unter den gezeigten Schätzen einige Gegenstände die besondere Aufmerksamkeit des Historikers erregen<sup>2)</sup>. Man sah ein Bronzefragment des römischen Stadtrechtes für Lauriacum (212), das die Erinnerung an diesen ersten Bischofsitz Ufernoriukums, den die Vita Severini bezeugt, heraufbeschwor. In einer Glasvitrine thronte wie ein heiliges Symbol Österreichs der Tassilokelch von Kremsmünster, der an die Zeit ge-

<sup>1)</sup> Vortrag im Katholischen Bildungswerk Innsbruck.

<sup>2)</sup> Vgl. den Katalog „Die Historische Ausstellung des Landes Oberösterreich 1946“ von Dr. Alfred Hoffmann und Dr. Franz Pfeffer.

mahnte, da Österreich noch zu Bayern gehörte<sup>3)</sup>). Das hohe Mittelalter verkörperte der Adalberokelch von Lambach und kündete von einer Zeit, in der die Eigenexistenz Österreichs sich schon schärfer am Horizonte der Geschichte abzeichnete. Diese allem Streite entrückten Sinnbilder sind uns Heutigen Vermächtnis und Mahnung zugleich und sollen wie brennende Fackeln beim Gang durch die Vergangenheit leuchten.

### 1. Österreich<sup>4)</sup>

Seine geographische Lage weist Österreich eine Doppelrolle zu. Von Mitteleuropa aus gesehen, befindet es sich in einer Randlage, von Gesamteuropa aus betrachtet, in der Zentrallage. Glück und Unglück Österreichs liegen in dieser Doppelrolle beschlossen. Durch seine Lage überschneiden sich in Österreich die Koordinaten zweier ganz verschiedener Kraftfelder. Ob diese Kräfte miteinander, nebeneinander oder gegeneinander wirken, entscheidet über Wohl und Wehe des Landes. Nur eines ist kaum denkbar: daß dieses Land im Fadenkreuze Europas von den Vorgängen ringsum als Eiland des Friedens unberührt bliebe. Dagegen läßt sich Österreichs Geschichte nach dem Gesichtspunkt verfolgen, ob seine Rand- oder seine Zentrallage vorherrschte.

Als Damm und als Brücke ist Österreich im südosteuropäischen Raume hingelagert. Am Schnittpunkte seiner Hauptlinien, des Ostalpenbogens und der Donau, liegt Wien. Förmlich vorherbestimmt, unter dem Gesichtswinkel der Randlage Hauptstadt Österreichs und unter dem Sehwinkel der europäischen Zentrallage Weltstadt zu werden. Antlitz und Rang dieser Stadt sind unabhängig von der Größe oder Kleinheit Österreichs. Sie bewegt sich unter den berühmten internationalen Großstädten mit vollendeter Sicherheit, wie sie nur alte Kultur ihren Trägern verleiht.

In dieser Doppelrolle wurzeln auch die *Grundlagen der Eigenstaatlichkeit* Österreichs. Seine Randlage prägt eine scharf profilierte Sonderentwicklung aus. Land und

<sup>3)</sup> Eine hochkünstlerische Abbildung in der Schweizer Monatschrift „Du“ Nr. 2 vom Februar 1947. Vgl. die neueste Monographie über den Tassilokelch von P. Dr. Pankraz Stollenmayer O. S. B., Kremsmünster.

<sup>4)</sup> Die wichtigeren neuen Werke über Österreich von Huber-Redlich, Mayer, Krones, Uhlirz, Kralik, Hantsch, Kaindl-Pirchegger, Nadler-Srbik, Kretschmayer, Winkler, Gsteu, Reiter.

Volk sehen sich staatlich, politisch und kulturell in die vorderste Linie gedrängt. Wachstumsrhythmus und Lebensgesetze verlaufen anders als bei staatlicher Binnenlage. Werbung und Abwehr, Austausch und Abschließung, Straffung der Volkskraft und Schwächung durch Blutverluste, Betonung eigener Rechte und Gebräuche und Übernahme fremder Lebensart und Gewohnheiten bedingen mit der Zeit eine andere Struktur. Ganz anders, wenn bei gesamteuropäischen Vorgängen die Zentrallage Österreichs in den Vordergrund tritt. Dann kommt es nicht auf Umfang, Quadratkilometer, Volkszahl, Nutz-  
boden und Bodenschätzungen, sondern einzig auf die Zentrallage an. Dänemark, Holland oder die Schweiz können nie in eine ähnliche Lage kommen. Zu ihrem Glücke. Dagegen ist Österreich in kritischen Zeiten die Drehscheibe Europas (1914! 1938!).

Entsprechend dieser seiner Doppelrolle kann die *Geschichte Österreichs* nur im Zusammenhange mit der mittel- und gesamteuropäischen Geschichte verstanden werden. Die Vorstadien seiner Eigenstaatlichkeit bilden die karolingische und die ottonische Ostmark. Die *karolingische Ostmark* bestand nach Zibermayr<sup>5)</sup> aus den zwei fränkischen Provinzen Karantanien und Pannonien und dem baierischen Dreigrafschaftsgebiete: der Grafschaft im Traungau (Wels), der Grafschaft im Ennswald (Lorch) und der Grafschaft Mautern. Die ihnen entsprechenden Altpfarren wären Ovilava, Lauriacum und Favianae. Am 4. Juli 907 vernichteten die Ungarn den baierischen Heerbann bei Preßburg. Pannonien ging verloren, und das Zeitalter der Ungarneinfälle nach Südostdeutschland begann. Nach dem Siege über die Ungarn am Lechfelde (955) erstand die kleine *ottonische Ostmark*, die aus der Grafschaft Lorch und der Mark östlich der Ybbs bestand. Der über sie gesetzte Markgraf unterstand unmittelbar dem Herzog von Bayern. 976 gießt Österreich an den Babenberger Liutpold I. Offenbar hieß damals das Land schon Ostarrichi, denn in der Schenkungsurkunde Ottos III. an Freising (1. November 996) steht, daß das Land im Volksmunde Ostarrichi genannt wurde. Schon damals also bildete Österreich eine irgendwie von Bayern abgegrenzte Einheit. Der Verselbständigungsprozeß endete 1156 mit der Erhebung

<sup>5)</sup> Norikum, Baiern und Österreich, S. 287.

Österreichs zum Herzogtume, wodurch das Land dauernd aus Bayern ausschied. Das Privilegium minus, das erste Staatsgrundgesetz Österreichs, verpflichtete den Herzog nur zum Besuche der kaiserlichen Hoftage in Bayern und zur Heeresfolge an die Grenzen Österreichs.

Nach dem Aussterben der Babenberger, die sich Wien zur Residenz erwählten und ihren Hof zu einem gefeierten Fürstenhof erhoben hatten, setzte neuerdings der Kampf um den Donauraum ein. Als 1282 die babenbergerischen und spanheimischen Länder an die *Habsburger* übergingen, betrat ein Geschlecht die Bühne der Geschichte, das bis 1918 mit Österreichs Geschichte auf das engste verflochten blieb. Längst hatte eine durch die Rndlage begünstigte Anreicherung von Ländern an das österreichische Kerngebiet eingesetzt. Schon 1192, noch zur Babenbergerzeit, war die Steiermark angefallen. Es folgten Kärnten, Südtirol und Krain (1335), Tirol (1363), Istrien und die Windische Mark (1374), Triest (1382), Görz (1500). Zusammen mit der habsburgischen Hausemacht in der Ostschweiz und im Elsaß stehen um 1500 die alten habsburgischen Erbländer vor uns. Sie umfaßten die fünf niederösterreichischen Länder: Österreich (Land unter und ob der Enns) und Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain); die oberösterreichischen Länder: Tirol und Vorderösterreich. Entsprechend ihrem Werdegange und dem verschiedenen Heimfall eignete diesen Ländern eine starke Individualität, die durch den gemeinsamen Schicksalsweg und durch die Zentralregierung nur überhöht, nicht ausgelöscht wurde. Diese historischen Länderrechte und der verschiedene Volkscharakter in den einzelnen Ländern erzeugten immer wieder innerösterreichische Spannungen, die jedoch bei einer verständigen Zentralregierung durchaus gesund, ja lebenssteigernd sind. Dagegen muß sich jede Störung der normalen Beziehungen — wie gegenwärtig durch die Vierzoneneinteilung — in einem derartig strukturierten Gebilde unheilvoller auswirken als in einem einheitlichen Territorium.

Über Österreich wuchs endlich das Haus Habsburg zur europäischen *Großmacht* empor. Innerhalb eines halben Jahrhunderts (von 1477 — 1526) fielen an die Habsburger: die Deutsche Kaiserkrone, Burgund, Spanien mit seinen Kolonien, Ungarn und Böhmen. Der Sieg des Hauses Habsburg über die ständisch-protestantische

Bewegung und der siegreiche Doppelkrieg gegen Frankreich und das Osmanische Reich führten Österreichs Glanzzeitalter herauf. Österreich war seit dem Rücktritte Karls V. aus einer Art kaiserlicher Statthalterschaft eine mit der Kaiserkrone verbundene Eigenmacht geworden, die durch die Person des Herrschers und durch den Ausbau der Zentralverwaltung die drei Ländergruppen zusammenhielt.

Auf der Höhe setzte jedoch der *Umschwung* ein. Mit dem Schicksalsfrieden von Hubertusburg (1762) nahm der deutsche Dualismus, d. h. das Gegeneinander der zwei großen deutschen Mächte Österreich und Preußen, seinen Anfang. „Hubertusburg, Königgrätz und Ausgleich stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang“<sup>6)</sup>. Dieser deutsche Dualismus im Gefolge der Schlesischen Kriege lieferte Deutschland und Europa der französischen Revolution aus<sup>7)</sup> und führte mit dem Regensburger Rezeß von 1803 zur Sterbeurkunde des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Am 11. August 1804 kam es zur Proklamation des erblichen Kaisertums Österreich, und am 6. August 1806 legte Franz II. die deutsche Kaiserwürde nieder. Nach Königgrätz (1866) drängte Bismarck Österreich aus dem Deutschen Bunde, der an die Stelle des Heiligen Reiches getreten war. Es folgte der Ausgleich mit Ungarn (1867), der die Irredenta der verschiedenen Nationen der Donaumonarchie heraufbeschwor. Nach dem ersten Weltkriege zerbrach das „Reich der fünf Irredenten“<sup>8)</sup>, die Österreichisch-ungarische Monarchie, und an ihre Stelle traten die Nachfolgestaaten.

Österreich sah sich auf die alten Erbländer zurückgeworfen, die freilich durch die Abtrennung Südtirols, Südsteiermarks und Krains verkleinert, durch Salzburg und das Burgenland vergrößert waren. Das Erzstift Salzburg, in dem die Herzöge von Österreich erst seit dem letzten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts als Erbvögte auftraten<sup>9)</sup>, war 1803 an Österreich gefallen. Das Burgen-

<sup>6)</sup> H. Kretschmayr, Geschichte von Österreich, S. 159. Dazu R. Fr. Kaindl, Österreich, Preußen, Deutschland. Deutsche Geschichte in großdeutscher Beleuchtung (1926).

<sup>7)</sup> Kretschmayr, a. a. O. 178.

<sup>8)</sup> Der Tschechen, Polen, Ukrainer, Südslawen, Italiener.

<sup>9)</sup> Franz Martin, Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg, S. 358.

land, „das österreichischste Bundesland“<sup>10</sup>), das schon in der Pannonischen Mark Karls des Großen enthalten war, kam 1919 zurück. Der ersten Republik (1918—1938) folgte die staatsrechtliche Auslöschung Österreichs durch das Dritte Reich. Mit 1945 begann die zweite Republik ihren schwierigen Weg. Das alte Kerngebiet Österreichs stand in den verschiedenen Perioden der Geschichte unter verschiedenen Krafteinflüssen. Gleich blieben nur die Problematik der Rand-, bzw. der Zentrallage und das innere Spannungsgesetz Zentralregierung — Länder.

## 2. Kirche im Raume Österreichs<sup>11</sup>)

Bei der Beurteilung der Kirche im österreichischen Raume hat man von der Tatsache auszugehen, daß die Kirche früher da war als der Staat. Die *Bistumsorganisation* im altbayerischen Gebiete stand bereits vor der karolingischen Ostmark, denn schon 739 teilte Bonifatius das Land in die vier Sprengel Regensburg, Freising, Salzburg und Passau. Das Baiernrecht und die Reisbacher Synode (799) zeigen bereits die Durchgliederung nach *Pfarren*. Man unterscheidet *Urpfarren* (älteste Pfarren), *Altpfarren* (Pfarren vor 1000)<sup>12</sup>), *Mutterpfarren* (durch Filiation verkleinerte Pfarren) und *Tochterpfarren* (Ausbrüche aus einer Mutterpfarre). Daneben kennt die älteste Zeit noch ein Netz von *Taufkirchen*, das möglicherweise mit der Grafschaftseinteilung zusammenhängt.

Neben Bistum und Pfarre erweist sich als dritter kirchlicher Organisationsfaktor das *Kloster*. Es repräsentiert sich mit seiner Anlage, mit der Grundausstattung und mit einer bestimmten Lebensform seiner Insassen als das geistliche Gegenstück zur Burg des Adeligen. Besonders Ober- und Niederösterreich waren Bauernland und geistliches Land. Jedes Land hat seine Namen von Klang, die dem Kenner österreichischer Kultur ein fester Begriff sind. Die monastische Ausprä-

<sup>10</sup>) L. Leser, Unser Burgenland. O.-Ö. Nachrichten 2 (1946), Nr. 255.

<sup>11</sup>) Neuere Arbeiten von Wolfsgruber, Tomek, Hudal, Borodaj-  
kewycz.

<sup>12</sup>) So gab es z. B. am Ende des 8. Jahrhunderts in vier Gauen (Salzburg-, Chiem-, Isengau und Inntal) 67 dem Hochstifte Salzburg gehörige Kirchen. S. Riezler, Geschichte Baierns, 1. Bd., 1. Hälfte, 2. Auflage (1927), 194. Vgl. auch K. Eder, Einführung und Frühzeit des Christentums im Raume des heutigen Oberösterreichs (1935).

gung des Christentums bildet einen charakteristischen Zug mittelalterlicher Frömmigkeit. Trotz des Ineinander entwickelte sich jede der drei Verwaltungs- und Organisationseinheiten nach gewissen immanenten Gesetzen. Es sei nur an die Bistumsneugründungen, die Pfarrteilungen, die Landklöster als Grundherrschaften und an die Stadtklöster der Mendikanten erinnert. Diese traten auf den Plan, als sich das Schwergewicht der Entwicklung von der Burg und dem Landkloster in die Städte verlagerte, wobei die ältere Landkultur der Stadtkultur weichen mußte.

Sämtliche Länder, die durch Heimfall oder Heirat mit Kernösterreich zusammenwuchsen, brachten bereits eine feste kirchliche Organisation mit, die dann freilich eine Weiterentwicklung erfuhr. Diese tritt am auffälligsten in der *Entfaltung der Bistumsorganisation* zutage. Die ältere baierische Zeit ist beherrscht vom Wettkampfe der zwei Bischofsitze Salzburg und Passau untereinander und um die Vorherrschaft im Osten.

In ersterer Hinsicht zog Passau den kürzeren. Unter dem großen Arno (781—821) wurde Salzburg zum Erzbistum erhoben (798), dem Passau, Freising, Regensburg und Säben (um 994 nach Brixen übertragen) als Suffragane unterstellt waren. Brixen hatte schon Karl d. Gr. Salzburg zugewiesen. Die Salzburger Bistumskarte weist bedeutende Veränderungen auf. Es kamen hinzu: Gurk (1072), Chiemsee (1215), Seckau (1218), Lavant (1228), Generalvikariat Feldkirch (1819), Trient (1825) und die Apostolische Administratur Innsbruck (1921). Es kamen durch den Rezeß von 1803 weg: Passau, Regensburg, Freising und Chiemsee; infolge des ersten Weltkrieges: Trient (1920), Brixen (1921) und Lavant (1924). Im Kampfe um die Vorhand im Osten überflügelte Passau Salzburg. Es überspannte Österreich mit einem Netz von Herrschaften, errichtete 1315 Offizialate für die Länder unter und ob der Enns und durchkreuzte die Bemühungen der österreichischen Herzöge um ein Landesbistum<sup>13)</sup>. Erst Kaiser Friedrich III. gelang die Errichtung der Kleinpistümer Wien (1469) und Wiener Neustadt (1477). Im Jahre 1722 stieg Wien zum Erzbistume empor, und 1729 mußte Passau die Pfarren unter dem Wienerwalde abtreten. 1783 hob Joseph II. die passauische Jurisdiktion über den ganzen österreichischen Anteil auf, und es

<sup>13)</sup> K. Eder, Österreichs Kampf um ein Landesbistum (1935).

kam zur Errichtung der Bistümer Linz und St. Pölten. Das Bistum Wiener Neustadt wurde nach St. Pölten übertragen. Nach dem ersten Weltkriege kam die Apostolische Administratur Burgenland zu Wien.

Das Ergebnis dieser Entwicklung ist die Beseitigung der großartigen Vormacht der Salzburger Kirche im Raume Österreichs und die Bildung eines zweiten kirchlichen Zentrums in Wien. Der Regensburger Rezeß von 1803 und der Ausgang des ersten Weltkrieges haben zu dieser Entwicklung ebenso beigetragen wie die Machtstellung Wiens und Österreichs. Geblieben ist Salzburg der aus Natur, Geschichte und Kunst gespeiste Glanz seiner Vergangenheit. So folgte Österreich mit der Teilung in zwei Kirchenprovinzen letzten Endes seinen geographischen Grundgegebenheiten, dem Ostalpenbogen und dem Donauland. Die Anpassung der Bistümer an die Länder bestätigt von der kirchlichen Seite her, daß die Länder Österreichs nicht einfach mit den Verwaltungseinheiten anderer Länder verglichen werden dürfen. Es springt in die Augen, daß und in welchem Ausmaße auch die Kirche Österreichs von der Doppelrolle Randlage und Zentrallage beherrscht wird. Abschließend darf auf den stark verbindenden Charakter der kirchlichen Organisation Österreichs hingewiesen werden. Die Kirche hat dem Zusammenwachsen der alten Erbländer vorgearbeitet, dieses erleichtert und vertieft. Ihre äußere Organisation allein schon stellt eine mächtige Klammer der Einheit Österreichs dar.

### 3. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat

#### A. Die Rechtsbeziehungen

Die sachgerechte Erfassung der Rechtsbeziehungen setzt ein Mitgehen von unten voraus. Es wäre grundverkehrt, in die älteste und ältere Zeit jetztzeitliche Gesichtspunkte hineinzutragen. Das Rechtsdenken der Kirche und des Staates bewegte sich früher in anderen Kategorien als in der neuesten Zeit. Wenn z. B. ein Rudolf IV. manche ähnliche Verfügungen trifft wie Josef II., so gilt der Satz: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe. Staatsrechtliche Grundbegriffe wie Staat, Gesellschaft, Herrschaft, Land, Landrecht, Landherrschaft u. a. sind entweder noch im Werdezustand oder sie entziehen sich infolge der beständig wechselnden Zu-

stände der Einordnung in bestimmte Kategorien<sup>14)</sup>). Wie meist, liegen die Anfänge im Dunkel. Sicher ist, daß der Weg der Volkswerdung über einzelne Führergestalten geht, die Ordnungen mit der Kraft ihrer Persönlichkeit aufrichten und mit der Schärfe des Schwertes behaupten. Die deutsche Frühzeit und das Mittelalter kennen keinen Staat im modernen Sinne, noch weniger die Uniformität einer Verfassung. Diesem Sachverhalte entspringen eine wahre Buntscheckigkeit der Zustände und eine verwirrende Fülle von Rechtszuständen.

Dem stufenförmigen Aufbau der germanischen Volkskörper paßte sich auch die Kirche an. Ihre Mission war Königsmission und ging von oben nach unten. Das germanische Gefolgschaftsprinzip begünstigte, ja bedingte förmlich *Massenbekehrungen*. Die Licht- und Schattenseiten dieser Methode liegen auf der Hand. Es geht rasch, allzu rasch und fast immer verbandsförmig. Man darf auch in den Bekehrungsvorgang keine modernen Gesichtspunkte hineinragen. Sicher ist, daß der gesinnungsmäßige Ausbau dieser Haltungsänderung erst in einem jahrhundertelangen Prozesse nachfolgen konnte, wenn überhaupt die Missionierung eines einzelnen erfolgte. Es liegt ein Meer zwischen dieser Methode und der eines Paulus im Philemonbriefe. Der Mangel der persönlichen Durchformung des einzelnen erklärt auch die gerade für Menschen, die eine bäuerliche Umwelt verlassen haben, so häufig beobachtete Haltungsänderung. Mit Brauch und Sitte fällt der Halt. Außerdem mußte bei einem solchen Christianisierungsvorgange weitgehend heidnisches Brauchtum beibehalten werden, das, wenn überhaupt, nur allmählich ausgeschieden oder verchristlicht werden konnte.

Auch im altbayerischen Raume war die Mission Herzogsmission, und nach der Einverleibung in das Frankenreich standen die Glaubensboten unter Königsschutz. Die Gunst der Großen und eine reiche Grundausstattung der Kathedralen und Klöster förderten die Arbeit der Kirche, legten aber auch den Grund für spätere Reibungen zwischen Kirche und Staat im hohen Mittelalter. Die Stellen des Hochklerus waren Adelsreservate, und die stärkere Selbstbegreifung der Kirche als *societas perfecta* färzte

<sup>14)</sup> Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter? (1942).

auf das Klerikerrecht ab. Seit 1139 schützte das Priviliegium canonis den Kleriker gegen gewalttätige Angriffe durch das Anathem, das Priviliegium fori sprach den Klerikern den eigenen Gerichtsstand in Zivil- und Kriminalsachen zu, das Priviliegium immunitatis befreite den Geistlichen von gewissen öffentlichen Lasten und das Beneficium competentiae (die Rechtswohltat des Notbedarfes) sicherte den Geistlichen gegen Exekutionen auf den notwendigen Lebensunterhalt.

Im mittelalterlichen Österreich der Babenberger und Habsburger<sup>15)</sup>) förderten die *Landesfürsten* die Kirche durch Klostergründungen, Vergabungen und sonstige Begünstigungen, soweit nicht die landesfürstliche Gewalt beeinträchtigt wurde. Sie vergaßen dabei nicht, die Verbindungen zwischen Kirche und Staat langsam, aber beharrlich zu Gunsten des Staatsinteresses zu beeinflussen. So suchten die Landesfürsten die Bischofswahlen in ihrem Sinne zu lenken, ihre Vogtei über die Hochstifte auszubauen, die hochstiftischen Enklaven in ihrem Territorium der Landesherrlichkeit zu unterwerfen, die Gerichtshoheit über die bischöflichen Besitzungen zu festigen, den Bischöfen militärische Verpflichtungen aufzuerlegen und ihre Regierungsgewalt einzuschränken. Der Plan zur Errichtung von Landesbistümern und die Förderung der Bettelorden in den Städten, die der Diözesanjurisdiktion weitgehend entzogen waren, lagen auf dieser Linie. In der Ausübung der landesfürstlichen Gewalt bedienten sich die Fürsten mit Vorliebe der Vogtei, die sich unter Rudolf IV. zur obersten Erbvogtei über die Klöster auswuchs. Umgekehrt suchten sie die Standesvorrechte der Kleriker zu beschränken und den Immobiliarbesitz der Kirche einzudämmen. Das Spätmittelalter kannte bereits ziemlich weitgehende Eingriffe des Staates in die Gerechtsame der Kirche, so auf die Besetzung der kirchlichen Ämter und auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Es gab landesfürstliche Visitatoren, Überwachung des Verkehrs der Klostervorstände mit ihren ausländischen Oberen und die Anfänge des *Placetum regium*. An der grundsätzlichen Wertschätzung der Kirche durch Fürsten und Volk änderte sich im Mittelalter trotz Investiturstreit, Schisma, Hussitismus und Sekten im wesentlichen nichts.

<sup>15)</sup> Heinrich R. v. Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904).

Dieses friedliche Verhältnis änderte sich im *Zeitalter der Glaubensspaltung*, aber auch im Zeitalter der inneren religiösen Erneuerung und der politischen Gegenreformation. Dynastie und Volk traten richtungsmäßig auseinander, und es gelang den zur Kaiserwürde emporgestiegenen Landesfürsten nur mit Mühe, den Ämter- und Behördenapparat des sich allmählich herausbildenden Staates auf ihre eigene weltanschauliche Linie festzulegen. Die erste Haltungsänderung des Volkes der Erbländer, das zu zwei Dritteln dem Protestantismus zugefallen war, brachte den Fürsten in eine heikle Lage gegenüber den Landständen, dem Volke und der Kirche. Zwar hatte der Augsburger Religionsfriede (1555) das Konfessionsrecht der Landesfürsten festgelegt, aber die Türkengefahr und die heikle Finanzlage zwangen zu Zugeständnissen an den protestantischen Adel. Wenn die Regierung in erster Linie die Klöster vor dem Untergange zu bewahren suchte, so vor allem aus Sorge um die Finanzreserve des Staates.

Unter Maximilian II. (1564—76) erkomm der österreichische Protestantismus seinen ersten Höhepunkt, während sich unter Rudolf II. die Gesamtlage bereits zu ändern begann. Neue religiöse Genossenschaften, allen voran die Gesellschaft Jesu, das endlich beendete Trienter Konzil und eine Reihe von Reformpäpsten eröffneten das Zeitalter eines innerlich erneuerten Katholizismus. Die politische Gegenreformation suchte die mit dem Protestantismus enge verbundene Ständebewegung niederzubrechen. Der Bruderzwist im Hause Habsburg führte den Protestantismus auf seinen zweiten Höhepunkt. Die Zugeständnisse eines Matthias an die österreichischen Stände und der Majestätsbrief Rudolfs für die böhmischen Stände (1609) schienen die konfessionelle Zerreißung Österreichs zu besiegen. Der Aufstand gegen Ferdinand II. versuchte, Kaiser und Kirche mit einem Schlag zu beseitigen, doch vernichtete die Niederlage am Weißen Berge (1620) Protestantismus und Ständemacht in einem. Das blutige Finale spielte sich im Lande ob der Enns ab, wo im Zusammenhange mit der bayrischen Pfandherrschaft 1626 der dritte obderennsische Baueraufstand ausbrach.

Wesentlich für unsere Frage scheint die der Notlage der Kirche entspringende weitgehende Bevormundung durch den Staat. Überaus bezeichnend für diesen Sach-

verhalt ist die Haltung des Direktors des Geheimen Kaiserlichen Kabinetts Melchior Klesl. Aus der alten Schirmvogtei über die Kirche, die mit der Person des Landesfürsten zusammenhing, wurde ein von Geheimräten und der Hofkamarilla getragenes Staatskirchenrecht.

Wichtig für die Pflege des neukatholischen Geisteslebens wurden die alpenländischen Universitäten Graz (1585), Salzburg (1624) und Innsbruck (1677). Sie verdanken ihren Ursprung der innerkirchlichen Reform. In Graz besetzten die Jesuiten bis 1756 alle Lehrkanzeln, bis 1760 auch das Rektorat, in Innsbruck von den fünfzehn Lehrkanzeln acht. Salzburg war Benediktineruniversität. In Wien, das schon 1552 Canisius, diese Lichtgestalt der katholischen Reformation, betreten hatte, wurde 1623 das Jesuitenkolleg der Universität inkorporiert und die philosophische und theologische Fakultät der Gesellschaft Jesu übertragen. Die Verdienste der Söhne Loyolas um die katholische Erneuerung Österreichs sind mit goldenen Lettern in die Kirchengeschichte eingezzeichnet. Dieses neue Verhältnis zwischen Kirche und Staat bestand bis in das Zeitalter der Aufklärung. Es bildete im Bunde mit dem militärischen und politischen Ruhme Österreichs die Voraussetzung für die Kulturblüte des Barocks.

Der *Josephinismus*, die österreichische Form der Aufklärung, änderte dieses Verhältnis vom Grund aus. Neues Staatsdenken, Staatskirchentum und Ideen Voltaires fanden sich zu einer höchst eigenartigen Synthese zusammen. Die richtige Erfassung der Gesamterscheinung Kaiser Josephs II. begegnet ungewöhnlichen Schwierigkeiten<sup>16</sup>). Er hebt eine große Anzahl von Klöstern auf und gründet außer den Bistümern Linz und St. Pölten eine große Anzahl von Pfarren und Seelsorgestellen, wobei ihn Grundsätze der modernen Pastoraltheologie leiten. Er will persönlich Katholik sein, bleibt aber als Kaiser gegenüber den Vorstellungen eines Pius VI. zu Wien (1782) unnachgiebig<sup>17</sup>). Tritt uns der mittelalterliche Bischof

<sup>16</sup>) Eine entsprechende Monographie fehlt noch immer. Bisher liegt nur vor: *P. v. Mitrofanow*, Joseph II. Seine politische und kulturelle Tätigkeit (1910). Dazu *E. Tomek*, Joseph II. LThK, Sp. 572/75.

<sup>17</sup>) *H. Schlitter*, Die Reise des Papstes Pius VI. nach Wien. Zwei Teile (1892—94).

mit dem Schwert in der Hand entgegen, so steht dieser Kaiser mit dem Bischofsstabe in der Hand vor uns. Obwohl die meisten seiner Kirchenreformen sich rasch totließen, erhielt sich der Geist des Josephinismus in den Staatskanzleien und in den bischöflichen Ordinariaten noch als Franziszeischer Nachjosephinismus und als Spätjosephinismus bis in die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts<sup>18)</sup>.

In den schweren Stürmen, die mit dem Zeitalter der Französischen Revolution und eines Napoleon über Europa hinwegbrausten, löste sich das Heilige Römische Reich auf. Die kirchenpolitische Lage im Kaisertum Österreich, bzw. in der Österreichisch-ungarischen Monarchie spiegelt getreu die bewegte innere Geschichte des vielsprachigen Donaustaates wider. Nur die katholische Haltung der Dynastie blieb gleich.

Zunächst bevormundete Metternichs Polizeistaat auch die Kirche auf das stärkste. Erst 1849 konnte die erste österreichische Bischofskonferenz tagen. Das Konkordat von 1855 wurde durch den 1861 in den Sattel gehobenen *Liberalismus* und durch die interkonfessionelle Gesetzgebung (Staatsgrundgesetze von 1867, die drei Maigesetze von 1868) durchlöchert<sup>19)</sup> und 1870 nach der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sitten-sachen einseitig von Österreich gekündigt. Die Neuordnung erfolgte durch die konfessionellen Gesetze von 1874, von denen jedoch Franz Joseph den vom Herren- und Abgeordnetenhaus angenommenen Entwurf über die „Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften“ nicht sanktionierte.

Mit der Einführung des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes mußte der Liberalismus dem *Sozialismus* weichen, aber die von seinem Geiste durchtränkte Legislatur bestand auf verschiedenen Gebieten, z. B. auf dem der Schule, weiter. Sein Abschiedsgeschenk an die Kirche, die Los-von-Rom-Bewegung, offenbarte

<sup>18)</sup> Diese Periodisierung bei E. Winter, *Der Josephinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740—1848* (1943). Dazu Fr. Valjavec, *Der Josephinismus. Zur geistigen Entwicklung Österreichs*. 2. Auflage (1947). A. Posch, *Die kirchliche Aufklärung in Graz und an der Grazer Hochschule* (1937).

<sup>19)</sup> Der Linzer Bischof Rudigier wurde wegen seines Hirtenbriefes über Schule und Ehe vom 7. September 1868 verurteilt. Vgl. außer Meindl und Scherndl H. Bahr, Rudigier.

noch einmal seine feindselige Gesinnung gegen die Kirche und Österreich, übrigens auch seine Volksfremdheit.

Immerhin blieb die katholische Kirche dank der katholischen Dynastie bis 1918 bevorzugt. Der Kaiser bekannte sich bei verschiedenen Anlässen (Fußwaschung am Gründonnerstag, Wiener Fronleichnamsprozession) als Sohn der katholischen Kirche, wußte aber auch von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen (Veto durch Kardinal Puzyna von Krakau im Konklave von 1903 gegen Kardinal Rampolla<sup>20</sup>).

Die erste Republik (1918—38) wahrte unter Bezug auf die im Friedensdiktat von St. Germain (Art. 63) grundgelegte Bekenntnisfreiheit die Rechtskontinuität. Die bisher dem Kaiser zustehenden Rechte fielen fort. Dennoch stand die Kirche vor einer völlig veränderten Situation, da politische und wirtschaftliche Kämpfe die Seelsorge erschwerten und zur Austrittsbewegung des proletarischen Freidenkertums führten. Die neue Verfassung des Bundesstaates Österreich vom 1. Mai 1934 sah die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat durch eine Vereinbarung zwischen Bund und Heiligem Stuhl vor. Die Ratifizierung des Konkordates vom 5. Juni 1933 erfolgte am Tage der Verkündigung der Verfassung.

Während der unfreiwilligen Zugehörigkeit zum Dritten Reiche (1938—45) sah sich Österreichs Kirche dem Großangriffe eines von der Wurzel her heidnischen Totalitätsstaates ausgesetzt und damit vor Sein und Nichtsein gestellt. Schwere Schädigungen und Verwüstungen in materieller und ideeller Hinsicht charakterisieren diese sieben Jahre. Mit der zweiten Republik betrat auch Österreichs Kirche eine neue Ära.

### B. Die innere Begegnung

Das tausendjährige Ineinander von Kirche und Staat konnte sich nicht in Rechtsbeziehungen erschöpfen, sondern mußte zu einer inneren Begegnung führen. Diese tritt in der Kulturlandschaft Österreichs, in den geistigen Schöpfungen, nicht zuletzt in gewissen Zügen des Brauchtums und des Volkscharakters zutage.

Das schöne Österreich ist längst Reiseland geworden. Warum hat es dieses Land so vielen Menschen angetan? Zum Zauber einer vielgestaltigen Landschaft gesellt sich der *Niederschlag einer alten Kultur*, die vom Einödhof

<sup>20</sup>) J. Schmidlin, Papstgeschichte der neuesten Zeit 3 (1936) 17.

bis zum Dorf, von den Märkten bis zu den Städten reicht. Hier lebt und arbeitet ein Volk, das begabt und fleißig ist, das diesen Boden und seine Siedlungen liebt. Uralte bäuerliche Kultur steht neben feiner städtischer Kultur. Dieser Reichtum ist so groß, daß ihn der Österreicher erst sieht, wenn er vom Auslande zurückkommt oder wenn Ausländer seine Schätze entdecken.

Was der Edelstein im Ring, ist in dieser Kulturlandschaft die Kirche. Ist nicht St. Stephan das Herz von Wien wie die Dorfkirche das Herz des Dorfes? Wen berührt nicht tief die Krypta von Gurk oder die Franziskanerkirche in Salzburg? Wer fühlt sich nicht vom Pathos der Melker Stiftskirche gepackt oder von der Gottlustigkeit der Zisterzienserkirche in Wilhering emporgetragen? Österreichs Wallfahrtskirchen und die österreichische Landschaft! Seine Altäre! Vom Altar von Verdun in Klosterneuburg über den Pacher-Altar in St. Wolfgang und den Altar von Kefermarkt bis zur verschwenderischen Fülle der Barockaltäre. Seine Madonnen! Jedes Land hat seine Lieblinge. Seine Bilder! Ich nenne nur den Altdorfer Zyklus von St. Florian. Seine Grabdenkmäler! Um nur drei zu nennen: das Grabgeleite Maximilians I. in der Innsbrucker Hofkirche, die Grabkapelle Karls II. in Seckau und das Mausoleum Ferdinands II. in Graz. Seine Kreuze! Von den Feldkreuzen über die unsagbar beseelten Kruzifixe in den Kirchen bis zu den Gipfelkreuzen der Berge. Gerade dieses Ineinander von Natur und Kunst, Sakralem und Profanem entzückt das Auge des Kenners immer aufs neue.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den *geistigen Kulturschöpfungen* Österreichs. Vom Volkslied bis zu den klassischen Messen der Beethoven, Mozart, Haydn, Bruckner, vom Volksstück zum Mysterienspiel, von der Lyrik bis zum Drama, in Roman und Novelle, sogar im Lustspiel und in der Posse eine Note, ein Ton, der aufhorchen läßt und den Lauschenden höher führt. Hugo v. Hofmannsthals „Jedermann“ auf dem Salzburger Domplatz ist symbolisch für Österreich.

Und der *Volkscharakter*? Man muß von zwei Tatsachen ausgehen. Die eine ist die Vielgestaltigkeit dieses Charakters. Burgenländer und Vorarlberger, Tiroler und Niederösterreicher, Kärntner und Oberösterreicher, Steiermärker und Wiener — das sind Unterschiede! Aber welche Unterschiede schon in einem einzigen Lande!

Und trotz dieser Unterschiede eignet allen etwas Gemeinsames, das sie von allen Stämmen im deutschen Raume abhebt und sie eben als Österreicher charakterisiert. Über die Ursachen mögen Geschichte, Prähistorik, Anthropologie, Siedlungskunde, Namensforschung, Bauernhausforschung, Volkskunde, Dialektgeographie, Patrozinienkunde usw. genaue Erhebungen anstellen. Sicher ist, daß diese Eigenart besteht und nicht durch staatlich-politische Menschenformung erklärt werden kann.

Gewisse Tönungen des guten, echten Österreicherstums haben, wenigstens teilweise, in der inneren Berührung zwischen Staat und Kirche ihre Wurzeln. So der heitere, dem Leben zugewandte Sinn und die Liebenswürdigkeit im Umgange, die sich mit den passiven Tugenden der Gefäßtheit, der Ergebung und der Stärke im Ertragen schweren Schicksals vereinen. Mag auch das „Goldene Herz“ teilweise eine Folge des stärkeren Gefühlszusatzes des Volkscharakters sein, teilweise geht es doch auf den Caritasgedanken zurück. Einer kirchlichen Wurzel entspringt wohl auch die Neigung zur häufigen Selbstreflexion, das Bemühen, mit allen gut auszukommen, und die Haltung, andere zu gewinnen. Die Philosophie des „Leben und leben lassen“, die Einstellung: Ich kann niemanden leiden sehen, die Hilfsbereitschaft bei fremdem Unglück gehen auf christliche Art zurück. Das Schönste, was man Österreich nachsagt: Hier gilt der Mensch, jeder Mensch, auch der kleine und arme, als Mensch etwas, entstammt der Welt der Religion. Nicht überall werden Persönlichkeitswerte so gepflegt und geschätzt wie hier. Die Wertmarke echter Kultur.

### Ausblick

Die Stellung der Kirche im sozialen Volksstaate ist durch ihre gleichbleibende *Sendung* gegeben. Ihre Arbeit ist Wurzelarbeit an den Menschen, an den Gewissen, in den Tiefenschichten der Volksseele. Diese Seelsorge im höchsten Sinne des Wortes kommt auch dem Staate zugute, denn seine Grundlagen setzen Gesinnung, Gesittung, Gewissen voraus, alles Werte, die durch Polizei und Machtapparat nicht ersetzt werden können. Hier begegnen Kirche und Staat einander auf der gleichen Linie, der der Wohlfahrt der Menschen. Der Staat ist um der Menschen willen, nicht die Menschen um des Staates willen da. Daß die Kirche eindringlich und unermüdlich die Gewissen zur sozialen Gerechtigkeit aufruft und daß sie die

daraus resultierenden Pflichten neben den Gottesdienst stellt, sollte alle Vorkämpfer eines zeitgemäßen Sozialprogrammes mit Genugtuung erfüllen.

Diese Kirche verlangt im sozialen Volksstaate keine Bevorzugung, wohl aber die *Freiheit* in der Erfüllung ihrer Aufgabe auf der Grundlage der Rechtskontinuität. Bezuglich ihrer geschichtlichen Rechte gilt die Losung: Evolution, nicht Revolution! Ihre Mittel wird sie selbst aufbringen und der sozialen, caritativen und kulturellen Verpflichtungen des Kirchenvermögens stets eingedenk sein.

Die in den gemischten Angelegenheiten gebotene *gegenseitige Rücksichtnahme* sollte in einem demokratischen Staate nicht allzuschwer fallen. Die Gestaltung des Ehrechtes in einer auch für die Kirche tragbaren Form wird auch dem Staate zugute kommen. In der Feiertagsregelung darf nicht nur der arbeitsrechtliche Gesichtspunkt hervorgekehrt werden, sondern es ist auf das Volksempfinden Rücksicht zu nehmen. Und die Schulfrage? Dem Staate die Oberaufsicht über das Niveau, die staatsbürgerliche Erziehung und über die Rechtsstellung der Lehrpersonen, der Kirche die Möglichkeit der religiösen Erziehung, den Eltern die volle Freiheit in der Wahl der Schultypen für ihre Kinder. Jedes Oktroi ist unsozial und undemokratisch. Auch die Schule ist um der Jugend willen, nicht die Jugend um der Schule willen da. Also nicht gegeneinander oder auch nur nebeneinander, sondern miteinander und füreinander.

Es wäre unösterreichisch, die Frage Kirche und Staat nur mit juridischen Formeln zu schließen, auch das Herz verlangt sein Recht. Von 1914 bis 1945 sind 31 Jahre der Kriege, der Revolutionen, des Bürgerkrieges und der Nachkriegszeiten über Österreich hinweggegangen. Eine ganze Generation ist in Notzeiten, fernab von Ordnung und Stille, herangewachsen. Die Gegenwart gleicht einem dunklen, von Blitzen durchzuckten Gewitterhimmel. Existenzangst liegt auf den Herzen. Überall die stumme Frage: Was wird aus uns? Da steigt aus den Seelen gläubiger Menschen ein gewaltiges De profundis zum Lenker der Geschicke empor und die Bitte: Herr, schirme Österreich als oberster Vogt aller Vögte, schirme auch Österreichs Kirche! Und wie ein Bergbach bricht das Bekenntnis zu Österreich hervor: Was immer auch ist, wir stehen zu Land und Volk; sie sind uns von Gott gegeben. Hand

weg, trotz allem Unerfreulichen, Menschlichen, von Österreichs Ehrenschild.

Wer wahrt nach solchem Leid, in solchem Unglück solche Haltung? Wir gedenken der Mütter, die ihre Gatten und Söhne beweinen. Heilig ist uns ihr Schmerz und eine hohe Verpflichtung. Wir gedenken der Unbedankten, Namenlosen, Unbekannten, die alles gaben. Bis in die fernsten Zeiten wird die Geschichte von ihnen künden. Wir danken den Bauern und Arbeitern, die mitten unter Trümmern und Ruinen zu Pflug und Hammer gegriffen und den Wiederaufbau begonnen haben; den geistigen Arbeitern, die sofort um Staat und Kultur bemüht waren; den Männern der Wirtschaft und der Verwaltung, die das Räderwerk wieder in Gang brachten. Dank gebührt allen, die ihre Pflicht getan, während andere redeten und feierten.

Es sind die Mütter aufgerufen: Rettet mit den Kindern die Zukunft des Volkes! Die Alten: Ihr Männer und Frauen aus Altösterreich, vergrabt nicht euer Pfund, lasst die Tradition einer besseren Vergangenheit nicht mit euch aussterben, gebt sie an eure Kinder und Kindeskinder weiter! Die Jugend: Werktätige und Studierende, ihr seid das kommende Geschlecht. Arbeitet an euch selbst, haltet euch rein, bereitet euch vor und glaubt an die Zukunft!

Wir alle bekennen uns zu dir, teure Heimat, mit Blut und Tränen genetzte Erde, Boden stolzer Erinnerungen, gepeinigtes Land, Herz des Abendlandes, unser Österreich!

## Pastoralfragen

**Der Sakramentenempfang Zivilgetrauter.** Unsere Ausführungen beschränken sich auf den schwierigsten Fall, daß die Zivilgetrauten durch ein bestehendes Eheband am Abschlusse einer kirchlichen Ehe verhindert sind. Wir fragen: Ist solchen der Empfang der Beichtabsolution und der Kommunion möglich? Doch sei die Frage nur außerhalb der Todesgefahr behandelt.

### *I. Die theologische und juridische Lage*

1. Ehegatten, die trotz des bestehenden Ehebandes zivil getraut sind, sind nach can. 2356 *infam*. Diese *infamia juris* kann nach can. 2295 nur durch Dispens des Apostolischen Stuhles beobten werden. Aus dieser *infamia juris* folgt, was in can. 2294 festgelegt ist. Von einem Ausschluß vom Sakramentenempfang ist